



Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot (EuLA)
Name	Seniorenzentrum Käthe Braus
Anschrift	Neustraße 25, 46236 Bottrop
Telefonnummer	02041 7094
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	Anfrage-Bottrop@diakonisches-werk.de; https://www.diakonisches-werk.de/pflege-betreuung/pflege-in-bottrop/seniorenzentrum-kaethe-braus
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Pflege
Kapazität	82 Plätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	07.04.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Einzelzimmer/Zimmergrößen)	keine Mängel	
2 Auseichendes Angebot von Einzelzimmern	keine Mängel	
3 Gemeinschaftsräume	keine Mängel	
4 Technische Installationen	keine Mängel	
5 Rufanlagen	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Speisen und Getränkeversorgung	keine Mängel	
7 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
8 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
9 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
10 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
12 Beschwerdemanagement	keine Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
13 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	keine Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
15 Ausreichende Personalausstattung	keine Mängel	
16 Fachkraftquote	nicht angebotsrelevant (PeBeM)	
17 Fort- und Weiterbildung	keine Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
18 Pflege und Betreuungsqualität	geringfügige Mängel	
19 Pflegeplanung/ Förderplanung	geringfügige Mängel	
20 Umgang mit Arzneimitteln	keine Mängel	
21 Dokumentation	geringfügige Mängel	
22 Hygieneanforderungen	nicht geprüft	
23 Organisation der ärztlichen Betreuung	geringfügige Mängel	

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
24 Rechtmäßigkeit	nicht geprüft	
25 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	
26 Dokumentation	geringfügige Mängel	

Gewaltschutz

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
27 Konzept zum Gewaltschutz	geringfügige Mängel	
28 Dokumentation	geringfügige Mängel	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Wohnqualität:

Die Einrichtung hat Platz für 82 Bewohner und Bewohnerinnen. Es gibt 3 verschiedene Wohnbereiche, die auf 3 Etagen verteilt sind. Der Eingang ist offen und hübsch gestaltet. Man kann von allen 3 Wohnbereichen in das Foyer schauen.

Das Haus liegt nahe der Innenstadt. Es gibt gute Verkehrsanbindungen. Geschäfte und der Wochenmarkt sind gut zu erreichen.

Es gibt ein umfassendes Qualitätsmanagement. Das bedeutet, dass die Pflege und Betreuung gut organisiert sind.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die Bewohner*innen bekommen abwechslungsreiche Speisen und Getränke, die ihren Wünschen entsprechen. Man kann täglich zwischen zwei Gerichten wählen. Die Beilagen sind austauschbar.

Die Reinigung des Hauses und die Wäscheversorgung sind in Ordnung. Allerdings könnte die Reinigung ab und an gründlicher sein. Daran wird von Seiten der Einrichtung bereits gearbeitet.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Die Menschen können ihre Gewohnheiten in ihren Alltag einbringen und selbst entscheiden, was sie tun möchten. Der soziale Dienst bietet viele verschiedene Beschäftigungen an, die den Bewohnern und Bewohnerinnen gefallen. Es werden viele Feste gefeiert und Ausflüge angeboten. Zudem bestehen viele gute Kontakte zu Schulen, Kindergärten und Vereinen, die die Bewohner und Bewohnerinnen in der Einrichtung besuchen.

Die Gruppenangebote sind abwechslungsreich. Es wird viel angeboten, das den verschiedenen Interessen und Fähigkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht.

Wenn die Bewohner und Bewohnerinnen mögen, dürfen sie bei den Alltagsarbeiten (zum Beispiel Tisch decken / abräumen, Blumen gießen, Wäsche falten/einräumen) helfen.

Information und Beratung:

Die Einrichtung informiert regelmäßig über alle wichtigen Änderungen. Einmal jährlich findet eine Bewohnerversammlung statt.

Für alle Anfragen rund um die Einrichtung kümmert sich, neben der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung, eine Beratungskraft.

Wenn es Beschwerden gibt, werden diese ernst genommen und schnell bearbeitet.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Die Interessen der Bewohner und Bewohnerinnen werden von einem Beirat vertreten. Sie können mitbestimmen und mitwirken, wie es das Gesetz verlangt. Der Träger unterstützt dies.

Personelle Ausstattung:

Die Anzahl des Personals entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die Einrichtung hat bereits nach dem neuen Personalbemessungssystem verhandelt und befindet sich in den Anfängen der Umstellung. Es befindet sich immer eine Fachkraft im Haus.

Pflege und Betreuung:

Bei der Überprüfung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln ergaben sich keine Mängel.

Einige der geplanten Maßnahmen wurden nicht vollständig umgesetzt.

In der Dokumentation fehlen zum Teil wichtige Informationen. Gespräche mit Angehörigen/Betreuern und behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sollten in Zukunft vollständig dokumentiert werden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit chronischen Schmerzen sollte die Schmerzabfrage regelmäßiger durchgeführt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Es gibt ein Konzept für Maßnahmen, die die Freiheit beschränken oder entziehen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Maßnahmen ergriffen, die die Freiheit der Bewohner/Gäste einschränken.

Der Bereich „Bettgitter zum Eigenschutz“ muss überarbeitet werden.

Laut Konzept muss bei „Bettgittern zum Eigenschutz auf eigenen Wunsch“ eine Einverständniserklärung des Bewohners/Gastes eingeholt werden. Diese Erklärung sollte nach 6 Monaten überprüft werden. Nach dem Gesetz sind Bettgitter eine freiheitsentziehende Maßnahme, auch wenn sie auf Wunsch des Bewohners/Gastes eingesetzt werden. Deshalb muss die Einwilligung alle drei Monate überprüft und mit einer Unterschrift bestätigt werden.

Gewaltschutz:

Es gibt ein Konzept zum Thema Gewaltschutz, aber es ist nicht individuell für die Einrichtung geschrieben.

Hierzu erfolgte bereits am 15.08.2024, sowie am 24.03.25 eine schriftliche Beratung seitens der WTG-Behörde an die Geschäftsbereichsleiterin der Seniorenhilfe. Es wurde angeboten, bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung zu stehen.